

## **Aktualisierung ergänzende Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage**

(Stand 23. Juni 2021)

---

Die per 29. Oktober 2020 in Kraft gesetzte «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wurde per 2. November 2020 an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren umgesetzt. Die seit dem 17. August 2020 eingeführte Ausdehnung der Maskenpflicht gilt gemäss Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2021 des Departements des Innern weiterhin für den Innenbereich. Die Maskenpflicht für den Aussenbereich entfällt; die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie weitere Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren, die in den Schutzkonzepten der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren integriert sind, sind jedoch weiterhin auf dem ganzen Schulareal gültig.

### **1. Generell bleiben die bisherigen Massnahmen mit folgenden Eckpunkten bestehen und sind allenfalls anzupassen:**

- Einhaltung der Vorgaben für Schutzkonzepte
- Abstands- und Hygieneregeln im Unterricht und im Schulbetrieb
- Tragen einer Schutzmaske in den Innenbereichen und im Unterricht
- Erhebung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei Infektionsfällen
- Einhaltung der Verhaltensregeln im ÖV
- Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen
- Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung

### **2. Folgende Massnahmen werden (gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 23. Juni 2021) beibehalten bzw. aktualisiert:**

- Weiterhin ist das oberste Ziel den ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.
- Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schüler und Schülerinnen der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch. Sie kann im Unterricht abgelegt werden, sofern in einer fixen Situation die Distanzregeln eingehalten werden können oder Trennwände installiert sind.
- Im Tertiärbereich, in der allgemeinen und betrieblichen Weiterbildung (Passerelle, HF Pflege, EBZ-Kurse etc.) sind Präsenzveranstaltungen seit dem 19. April 2021 wieder möglich. Die Beschränkung der Personenzahl sowie die Kapazitätsbeschränkungen für die Präsenzveranstaltungen werden aufgehoben. Es gilt weiterhin die Maskentragpflicht und die Einhaltung der Abstandsregeln.
- Verzicht auf alle Schullager **bis 9. Juli 2021**. Eintägige Schulreisen und Exkursionen innerhalb der Schweiz (Aussenaktivitäten) ohne Übernachtung sind zulässig.

- **Sportunterricht**

Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

Grundsätze:

- In Innenräumen gilt Maskenpflicht gemäss der Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2021 des Departements des Innern;
- Im Freien genügt die Einhaltung des erforderlichen Abstands;
- Der Sportunterricht findet in geeigneter Form unter Einhaltung der schulspezifischen Schutzkonzepte statt;
- Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt ist möglichst zu verzichten;
- Für die Garderoben gilt Maskenpflicht.

Das Fach Sport ist im Schuljahr 2020/2021 **nicht promotionsrelevant** und es werden keine Noten gesetzt. Die Bestimmungen sind in einer Sonderregelung definiert.

- **Musikunterricht (Kantonsschulen)**

- Gesang:

- Singen im Klassenverband, Sologesangs-Stunden und Chor-Proben sind mit Maske oder Abstand erlaubt;
- Eine einzeln vortragende Schülerin bzw. Schüler kann die Gesichtsmaske ablegen, wenn die übrigen Schüler und Schülerinnen sowie die Lehrpersonen eine Maske tragen;
- Auf Chorkonzerte vor Publikum in Innenräumen wird verzichtet.

- Musikinstrumente:

- Einzel- und Gruppenunterricht mit Maske oder Abstand ist erlaubt.

**3. Diese Massnahmen gelten ab 28. Juni bis 9. Juli 2021 an den Kantonsschulen und BBZ vorbehältlich allfälliger neuer übergeordneter Bestimmungen.**

Solothurn, 24. Juni 2021

Stefan Ruchti, Amtsvorsteher